

# Satzung „Förderverein evangelischer Jugendarbeit Leisnig-Oschatz e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein evangelischer Jugendarbeit Leisnig-Oschatz“.  
Er trägt die Abkürzung „FLO e.V.“ und wird nachfolgend Verein genannt.
- 2) Sein Sitz ist in Döbeln.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nachfolgend den Zusatz „e.V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Bereich des Kirchenbezirks Leisnig-Oschatz. Deshalb ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugendarbeit und ihren Organen dem Verein stets Verpflichtung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Zwecke werden sowohl mittelbar als auch unmittelbar verwirklicht.
  - (a) Mittelbar wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse) und deren Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für unmittelbare und ausschließliche Zwecke der Jugendhilfe.
  - (b) Unmittelbar wird der Satzungszweck verwirklicht durch Unterstützung von Aktivitäten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit durch Hilfestellung in materieller, finanzieller und organisatorischer Form. Dazu gehören u.a. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Mitarbeiterschulung, sowie sportlicher und kultureller Art.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Mitglieder und andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen (Förderung der Jugendhilfe), können gewährt werden. Über die Zuwendung, deren Art und Höhe entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 7) Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
- 8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den

Ev.-luth. Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne §§2 (1+2) zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand kann, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, dem Beitritt widersprechen. Die Gründe der Ablehnung müssen dem Beitrittserklärer nicht mitgeteilt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft. Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit dem Ersten des Monats, der dem Datum der Beitrittserklärung folgt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - (a) durch Tod;
  - (b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf den Schluss des Geschäftsjahres mit der Frist von einem Monat. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand erfolgen;
  - (c) durch Ausschluss. Dieser kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder gegen die Satzung verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein **endgültiger** Beschluss herbeizuführen. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.

## **§ 4 Beiträge und Gebühren**

- 1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dieser wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum 01.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 2) Die Höhe des Beitrages sowie weitere Zahlungsmodalitäten regelt die gültige Beitragsordnung.
- 3) Der Verein ist berechtigt, jederzeit Geld- oder Sachspenden, soweit sie dem Vereinszweck dienlich sind, entgegen zu nehmen und hierfür eine Quittung bzw. Zuwendungsbestätigung zu erteilen.

## **§ 5 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) der Vorstand (§7)
  - (b) die Mitgliederversammlung (§6)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal, i.d.R. im 1. Halbjahr, einzuberufen. Die Einladung an alle Vereinsmitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Beratungspunkte. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die Durchführung gelten dieselben Formvorschriften.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden die Ergänzungen bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung oder, falls es beantragt wird, durch geheime Abstimmung;
  - (b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des/der Schatzmeister/in und der Rechnungsprüfung;
  - (c) Entlastung des Vorstands und des/der Schatzmeister/in;
  - (d) Entscheidung über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge;
  - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - (g) Auflösung des Vereins.
- 4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer.
- 5) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand wird für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zu 4 weitere Personen berufen.
- 3) Der Vorstand wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Diese drei Personen bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.
- 6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Wahlen, schriftlichen Rücktritt oder objektiven Verlust der Wählbarkeit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand eine Person nachzuberufen. Diese bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn Beschlüsse auf elektronischem Weg zu Stande kommen. Die Beschlussfassung per E-Mail ist ausdrücklich erlaubt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Von den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, noch Angestellte des Vereins sein und haben die Aufgabe Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 2) Die Tätigkeit als Kassenprüfer endet durch Neuwahlen, schriftlichen Rücktritt oder objektiven Verlust der Wählbarkeit. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig

aus, so hat die Mitgliederversammlung eine Person nachzuwählen. Diese bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

### **§ 9 Satzungsänderung**

- 1) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden und bedürfen, soweit dadurch Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung berührt werden, der vorherigen Genehmigung des Finanzamtes.

### **§ 10 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll, darf nur diesen Beratungspunkt behandeln.
- 2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen dem Ev.-luth. Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz zu.
- 3) Der Kirchenbezirk hat das ihm zufallende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

Pappendorf, 25.08.2017

Ort, Datum

Gezeichnet:

J. Volkmann

T. Fritzsche

J. Seidel

L. Kampik

R. Langhof

D. Volkmann

A. Kretschmann

S. Küttner

L. Fritzsche

L. Pürthner

L. Volkmann